

Memo GT 8 (Kopiervergütungen)

Massgebend ist der Gemeinsame Tarif 8 (GT 8). Der Tarif wird regelmässig mit Wirtschaftsverbänden und anderen Nutzerverbänden verhandelt und von der Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK) genehmigt. Der GT 8 legt vier Vergütungen fest.

1. Grundvergütung – Halten Sie die Anzahl Stellen in Ihrer Organisation bereit

- Für alle Unternehmen im Sektor Industrie/Gewerbe und für bestimmte Branchen im Sektor Dienstleistung/Handel gibt es eine Freigrenze bis 14 Vollzeitäquivalente («Stellen»).
- Die jährliche Grundvergütung beträgt für jede Organisation mindestens CHF 32 («Mindestvergütung»).
- Oberhalb der Mindestvergütung beträgt die jährliche Grundvergütung pro Stelle CHF 3.20, CHF 5.20 oder CHF 8.20, je nach Branche. Ab der 1001. Stelle beträgt die Vergütung pro Stelle immer CHF 3.20.
- Unternehmen, die bereits 2020 eine Grundvergütung zahlten, profitieren von einer Deckelung unter den Bedingungen von GT 8 Ziffer 5.

2. Medienspiegelvergütung – Wie viele Stellen haben Zugang zu Medienspiegeln?

- Die Medienspiegelvergütung ist zu zahlen für eine regelmässige Zusammenstellung von Beiträgen aus den Medien zu mindestens einem Begriff oder einer Person.
- Die jährliche Medienspiegelvergütung beträgt CHF 4.50 pro Stelle, die Zugang zu einem Medienspiegel oder zu mehreren Medienspiegeln hat.
- Erfasst sind Papier-Medienpiegel und Digital-Medienpiegel, mit einer unbegrenzten Anzahl Medienspiegel und Beiträge.
- Unternehmen, die bereits 2020 eine Medienspiegelvergütung zahlten, profitieren von einer Deckelung gemäss GT 8 Ziffer 6.

3. Unterrichtsvergütung – Deklarieren Sie das Kursangebot Ihrer Organisation

- Die Vergütung für Unterricht ist zu zahlen für das Kursangebot einer Organisation, das sich (auch) an externe Personen richtet, zum Beispiel an Kunden oder Besucher. Es spielt keine Rolle, ob das Angebot kommerziell ist.
- Die Unterrichtsvergütung hängt von der Anzahl Teilnehmer und Anzahl Stunden ab («Teilnehmerstunden»). Die Vergütung wird nach dem anwendbaren Tarif berechnet (GT 7 Ziffer 3.1, Ende der Tabelle).
- Die gesetzliche Grundlage der Unterrichtsvergütung ist Art. 19 Abs. 1 lit. b URG. Für die Unterrichtsvergütung verweist der GT 8 auf den GT 7, der auf Unterricht anwendbar ist (Nutzungen in Schulen).

4. Vergütung als Dritter – Jährlich die Kopiemenge oder die Geräte deklarieren

- Die Vergütung als Kopierdienstleister zahlen Organisationen, die für ihre Kunden Vervielfältigungen herstellen oder zum Vervielfältigen geeignete Geräte zur Verfügung stellen.
- Bibliotheken und Medienbeobachtungsdienste (MMO) zahlen eine Vergütung nach Kopiemenge, multipliziert mit CHF 0.035 pro Textseite, Bild, Audio oder Video und einem statistischen Anteil geschützter Werke von 75% für MMO, 70% für Dokumentationsdienste bzw. 35% für sonstige Dienstleistungen.
- Kopierbetriebe (Copyshops) zahlen eine Pauschale pro Gerät: Anzahl Geräte eines bestimmten Typs x CHF 180 (Typ A) oder CHF 360 (Typ B) oder CHF 477 (Typ C) oder CHF 783 (Typ D), gemäss Tabelle in GT 8 Ziffer 4.5.

Die Vergütungen beruhen auf statistischen Nutzungszahlen. Sie sind unabhängig davon, ob eine Organisation Kopien aus geschützten Werken herstellt. Das Schweizerische Bundesgericht hat die Verbindlichkeit der von ProLitteris berechneten Vergütungen wiederholt bestätigt.

Der GT 8 ist auf der Website von ProLitteris abrufbar (www.prolitteris.ch/dokumente). Die Bedingungen und die Vergütungen sind im Tarif beschrieben. Details zum Tarif finden Sie in den FAQ von ProLitteris (<https://prolitteris.ch/faq>).

ProLitteris steht als geschäftsführende Verwertungsgesellschaft für Auskünfte zur Verfügung über collect@prolitteris.ch. Allgemeine Auskünfte zum Urheberrecht (Text und Bild) erteilt ProLitteris über info@prolitteris.ch.